

Steuertipps für den privaten Bereich Informationsdienst und Datenbank

Jetzt zur *Steuerzahler-Tip*-Datenbank anmelden unter www.gmbh-datenbank.de · www.steuerzahler-tip.de

Hausbesitzer-Tipps

- Sonderabschreibung:** Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus 1
- Überschusserzielung aus Vermietung und Verpachtung:** Beginn des Prognosezeitraums 2
- Steuerbescheid:** Bescheinigung der Denkmalbehörde als Grundlagenbescheid 3
- Grundsteuerreform:** Gesetzentwürfe zur Einheitsbewertung/Grundsteuer 3

Kapitalanleger-Tipps

- Schuldverschreibungen:** Bondstripping von Bundesanleihen (Veräußerung der Zinsscheine) 4
- Stille Gesellschaft:** Berücksichtigung von Verlusten 4

Familien-Tipps

- Kindergeld:** Erst- und Zweitausbildung bei einer Erwerbstätigkeit des Kindes 5
- Realsplitting:** Rückwirkendes Ereignis steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit 5

Arbeitnehmer-Tipps

- Reisekosten (1):** Auswirkungen einer ersten Tätigkeitsstätte 6
- Reisekosten (2):** Großräumige erste Tätigkeitsstätte maßgeblich für Ansatz der Entfernungspauschale 6
- Doppelte Haushaltsführung:** Vorab entstandene Werbungskosten beim Wechsel des Arbeitgebers 7

Weitere Tipps

- Unwetterschäden:** Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können 8

Zusätzliche Bonus-Tipps, die Sie auf www.steuerzahler-tip.de finden:

- Vermietung:** Mietvertrag zwischen Lebensgefährten zur Nutzung der gemeinsamen Wohnung
- Erste Tätigkeitsstätte:** Besonderheiten bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis (Leiharbeitnehmer)
- Arbeitsessen:** Veranlassung entscheidet über die Erfassung als Arbeitslohn
- Steuererklärung:** Abgabe und Verspätungszuschlag

Sonderabschreibung

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

Der Bundestag hat am 29.11.2018 das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus verabschiedet. Der Bundesrat, der diesem Gesetz zwingend zustimmen muss, hatte dieses Gesetz bisher nicht auf seine Tagesordnung gesetzt. Völlig unerwartet hat nunmehr der Bundesrat in seiner Sitzung **am 28.6.2019 dem Gesetz zugestimmt**, sodass es in Kürze in Kraft treten kann.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus wird § 7b EStG eingeführt. Danach sollen für die Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen neben der linearen Abschreibung **Sonderabschreibungen** beansprucht werden können.

Die Sonderabschreibungen sollen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren **jährlich bis zu 5% der Bemessungsgrundlage** betragen. Anschaffungen sind nur begünstigt, wenn eine **Wohnung neu** ist. Das ist bei einer Anschaffung nur dann der Fall, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Die Sonderabschreibung kann außerdem nur vom Erwerber in Anspruch genommen werden.

Die Sonderabschreibungen können nur beansprucht werden, wenn

- der Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt wird oder
- aufgrund einer Bauanzeige, die in diesem Zeitraum gestellt wird, neuer Wohnraum in einem Gebäude geschaffen wird, der bisher nicht vorhanden war und der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist. Die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 Bewertungsgesetz (BewG) müssen erfüllt sein, sodass auch Nebenräume, die zu einer Wohnung gehören, einzubeziehen sind;
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten und förderfähigen Wohnung, jedoch maximal 2.000 € je m² Wohnfläche. Die Sonderabschreibung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieselbe Investition unmittelbar mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurde.

Die in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen

sind rückgängig zu machen, soweit

- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
- die Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung und in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
- die Baukostenobergrenze innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der neuen Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

Die Sonderabschreibungen werden nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 für sogenannte De-minimis-Beihilfen eingehalten werden. Danach darf unter anderem die De-minimis-Beihilfe, die einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Veranlagungszeiträumen gewährt wird, 200.000 € nicht übersteigen. Hierbei sind auch andere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung zu berücksichtigen.

Fazit: Wer die Absicht hat, Mietwohnungen zu bauen oder zu erwerben, sollte prüfen, ob er die neue Sonderabschreibung beanspruchen kann. Ob mit seiner Baumaßnahme der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen reduziert wird, spielt für den Investor letztlich keine Rolle.

Überschusserzielung aus Vermietung und Verpachtung

Beginn des Prognosezeitraums

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, damit einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt jedoch nur für die **Vermietung von Wohnraum**. Für die Vermietung von **Gewerbeimmobilien** ist die **Überschusserzielungsabsicht** stets **ohne** typisierende Vermutung im Einzelfall **festzustellen**. Ob die Vermietungstätigkeit einen Totalüberschuss erwarten lässt, hängt von einer **Prognose** ab, bei der alle objektiv erkennbaren Umstände, wie z.B. die voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Erträge und die anfallenden Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Der Prognosezeitraum **beginnt** grundsätzlich mit dem Erwerb oder der Herstellung des für die Prognoseentscheidung maßgeblichen Objekts. Entschließt sich der Steuerpflichtige, nach einer vorangegangenen Vermietungstätigkeit eine **andere Form der Vermietung** aufzunehmen, ist der subjektive Tatbestand, einen Totalüberschuss zu erzielen, in diesem Zeitpunkt **neu zu bewerten** (BFH, Urteil vom 19.2.2019, Az. IX R 16/18).

Beispiel:

Zwei Brüder, die eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet haben, erwarben am 18.8.1993 zum Kaufpreis von 5.200.000 DM (= 2.658.718 €) einen Hotelgasthof. Zum Hotel- und Gaststättenkomplex gehören Nebengebäude und

ein Wohnhaus sowie Wald-, Wiesen- und Landwirtschaftsflächen, für die im Kaufvertrag jeweils Einzelkaufpreise vereinbart wurden. Die GbR verpachtete zunächst den Betrieb des Hotelrestaurants an einen Fremdpächter. Die Nebengebäude sowie das Wohnhaus waren nicht Gegenstand des Pachtverhältnisses.

Mit Schreiben vom 11.6.1999 kündigte die GbR den Pachtvertrag fristlos, nachdem der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Pachtvertrag über einen beträchtlichen Zeitraum nicht nachgekommen war.

In der Folgezeit leitete die GbR einen Um- und Erweiterungsbau ein, mit dem nicht nur die Zahl der Hotelzimmer von ursprünglich sechs auf zweiundzwanzig erhöht und das Restaurant sowie weitere Gebäude und Anlagen renoviert wurden, sondern auch eine Hebung des Hotelstandards von ursprünglich zwei Sternen auf vier Sterne verbunden war. Nach Abschluss der Um- und Erweiterungsbauarbeiten im Jahr 2001 verpachtete die GbR den gesamten Hotel- und Gaststättenkomplex (einschließlich Nebengebäude und Wohnhaus), in welchem sich nach dem Umbau Personalwohnungen und ein Tagungsraum befanden, an eine Betriebs-GmbH, die zunächst von fremden Geschäftsführern geführt wurde. Ab 2010 übernahm die Ehefrau eines der Gesellschafter die Geschäftsführung. Das Hotel und die Gastronomie werden seitdem mit angestellten Personen betrieben.

Da die GbR seit Erwerb nur Werbungskostenüberschüsse aus der Vermietung des Hotel- und Gaststättenkomplexes erzielt, änderte das Finanzamt (FA) die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und erkannte die Verluste nicht mehr an. Das FA und auch das Finanzgericht gingen davon aus, dass die Vermietungstätigkeit keinen Totalüberschuss erwarten lasse.

Vermietet der Steuerpflichtige mehrere Objekte auf der Grundlage verschiedener Rechtsverhältnisse oder nach Maßgabe unterschiedlicher miet- oder pachtrechtlicher Vertragsbedingungen, so ist jede Tätigkeit grundsätzlich je für sich zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück (im zivilrechtlichen Sinne) befinden. Bei Gewerbeimmobilien ist die Überschusserzielungsabsicht im Einzelfall mithilfe einer Prognose festzustellen.

Entschließt sich der Steuerpflichtige, nach einer vorangegangenen Vermietungstätigkeit eine andere Form der Vermietung (etwa durch die gleichzeitige Vermietung mehrerer Objekte, die vorher einzeln oder gar nicht vermietet waren, im Rahmen eines einheitlichen Mietvertrags) aufzunehmen, ist der subjektive Tatbestand der Überschusserzielungsabsicht in diesem Zeitpunkt neu zu bewerten. Die Vermietungstätigkeit der GbR bezieht sich von diesem Zeitpunkt an (2001) auf ein anderes „Objekt“. Auf die Frage, ob der mit einer Erweiterung des Hotelgasthofs verbundene Umbau, der mit der Hebung des Hotelstandards von zwei auf vier Sterne einherging, dem gesamten Immobilienobjekt ein verändertes Gepräge geben kann, sodass auch aus diesem Grund der **30-jährige Prognosezeitraum** von Neuem beginnen müsse, kommt es danach nicht mehr an.

Steuerbescheid

Bescheinigung der Denkmalbehörde als Grundlagenbescheid

Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt oder neu erlassen, dann ist der Steuerbescheid als Folgebescheid entsprechend zu berichtigen. Ein Steuerbescheid ist auch dann zu berichtigen, wenn die Bindungswirkung eines Grundlagenbescheids sich nicht auf sämtliche Tatbestandsmerkmale einer steuerrechtlichen Vorschrift erstreckt (BFH, Urteil vom 19.2.2019, Az. X R 17/18). Wird die für die Steuerermäßigung vorgesehene Bescheinigung der Denkmalbehörde erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids vorgelegt, muss das Finanzamt (FA) ermitteln, ob die nicht von der Bindungswirkung des Grundlagenbescheids umfassten Tatbestandsmerkmale für die Steuerermäßigung erfüllt sind.

Beispiel:

Die Eheleute sind in den Streitjahren 2008 bis 2012 zur Einkommensteuer zusammen veranlagt worden. Die Ehefrau ist Eigentümerin eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes, das sie zusammen mit ihrem Ehemann zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Obwohl die Eheleute begünstigte Aufwendungen für dieses Objekt tätigten, machten sie keine Abzugsbeträge geltend. Die Steuerbescheide wurden bestandskräftig.

Am 14.11.2014 beantragten die Eheleute die Änderung der Einkommensteuerbescheide 2008 bis 2012 und legten eine Bescheinigung der Denkmalbehörde vom 21.1.2014 vor, die auf einen Antrag der Ehefrau vom 15.1.2013 Bezug nimmt. Darin wird bestätigt, dass das o.g. Gebäude in die Denkmalliste eingetragen ist und die nach Abstimmung durchgeführten Baumaßnahmen im bescheinigten Umfang zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren. Bescheinigt wurden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 28.420,35 €. An Zuschüssen wurden 0 € gezahlt. Ferner wurde in der Bescheinigung darauf hingewiesen, dass sie nicht die einzige Voraussetzung für die Steuervergünstigung sei, sondern die Finanzbehörde die weiteren Voraussetzungen prüfe. In einer „Anlage zur Steuerbescheinigung“ ist eine Zusammenstellung der Rechnungen enthalten.

Das FA lehnte eine Änderung der Steuerbescheide ab.

Erhöhte Absetzungen, die in Fällen der Selbstnutzung wie Sonderausgaben abgezogen werden können, dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachgewiesen werden. Nach der BFH-Rechtsprechung ist die Bescheinigung der Denkmalbehörde als Grundlagenbescheid für die Einkommensteuerfestsetzung anzusehen. Das Finanzgericht hat daher der Klage stattgegeben, weil die entsprechende Berichtigungsverfahren der Abgabenordnung (AO) das FA verpflichtet, die Bescheide antragsgemäß zu ändern.

Die Berichtigungsverfahren der AO enthält keine Einschränkung dahingehend, dass die dort bezeichneten Rechtsfolgen nicht eintreten sollten, wenn im Grundlagenbescheid nicht über sämtliche Tatbestandsmerkmale der materiellen Steuernorm entschieden wird. Vielmehr genüge es, wenn zumindest ein **Tatbestandsmerkmal** mit Bindungswirkung geregelt werde.

Grundsteuerreform

Gesetzentwürfe zur Einheitsbewertung/ Grundsteuer

Die Bundesregierung hat, um die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung von Grundstücken und der Grundsteuer wiederherzustellen, drei Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht. Hierbei handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes

- zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG),
- für die Änderung von Art. 72, 105 und 125b des Grundgesetzes (GG), damit die



5. Auflage, 226 Seiten, 29,80 €

GmbH-Geschäftsführer-Vergütung

Die Rechtsprechung zur Vergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer ist ständig in Bewegung. Mit nahezu jeder Vergütungsform sind steuerliche Fallstricke verbunden.

In der bewährten ABC-Form werden in diesem Buch 100 Tipps u.a. zu folgenden Themen behandelt: Abfindung, Angemessenheit der Bezüge, Auslagenersatz, Dienstwagen, Gehaltserhöhung, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Gehaltsstundung, Gehaltsverzicht, Incentive-Reisen, Pensionszusage, Reisekostenersatz, Schriftformerfordernis, Tantieme, Urlaubsabgeltung, Urlaubsgeld, Überstundenvergütung, Weihnachtsgeld.

Fremd-Geschäftsführer erhalten zahlreiche Anregungen für die nächste Gehaltsrunde mit den Gesellschaftern.

Bestellung per Fax an: 0228 95124-90

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung _____ Exemplar(e) „GmbH-Geschäftsführer-Vergütung“ zum Preis von 29,80 €

Kundenummer (falls vorhanden)

Firma/Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift

19-543

 E-Mail: vswr@vswr.de
Internet: www.vswr.de

- Bundesländer die Gesetzgebungshoheit haben, eigene Bewertungs- und Grundsteuerregelungen zu schaffen,
- zur Änderung des Grundsteuergesetz (GrStG) zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung, damit die Gemeinden eine erhöhte Grundsteuer (B) erheben können.

Vorgesehen ist, dass

- unbebaute Grundstücke mit den Bodenrichtwerten bewertet werden,
- Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum und Mietwohngrundstücke im Ertragswertverfahren bewertet werden und
- für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum sowie sonstige bebaubare Grundstücke das Sachwertverfahren durchzuführen ist.

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, muss das Gesetzgebungsverfahren bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Das GrStRefG sieht eine Hauptfeststellung der neuen Grundstückswerte auf den 1.1.2022 und eine Hauptveranlagung auf den 1.1.2015 vor, damit die neuen Werte für die Grundsteuererhebung ab 2025 wirksam werden können.

Schuldverschreibungen

Bondstripping von Bundesanleihen (Veräußerung der Zinsscheine)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört der Gewinn aus der Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden – § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Hierzu gehören sonstige Kapitalforderungen, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (FG Düsseldorf, Urteil vom 29.3.2019, Az. 1 K 2163/16 E, F). Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ist gemäß § 20 Abs. 4 und Abs. 6 EStG auch ein negativer Gewinn (= Veräußerungsverlust) erfasst.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige erwarb 2013 Bundesanleihen mit einer Laufzeit bis 2040 zu einem Kaufpreis von 999.999,20 € (einschließlich gezahlter Stückzinsen in Höhe von 24.561,2 €) und erteilte seiner Bank die Weisung, die Bundesanleihen in Anleihemantel und Zinsscheine zu trennen. Nach der Trennung veräußerte er die Zinsscheine am 7.5.2013 für insgesamt 624.833,91 € an eine Bank. Am 13.5.2013 veräußerte der Kläger die Anleihemäntel für 328.836,30 € an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist. Die Mittel zum Erwerb der Anleihemäntel stellte er der GmbH darlehensweise zur Verfügung. Die GmbH ihrerseits veräußerte die Anleihemäntel am 15.5.2013 zum Preis von 327.108,06 € weiter.

In seiner Einkommensteuererklärung 2013 erklärte der Steuerpflichtige die Erlöse aus der Veräußerung der Zinsscheine (624.833,91 €) als Kapitaleinkünfte, die dem Abgeltungssteuersatz von 25% unterliegen. Die Anschaffungskosten der Bundesanleihen (ohne Stückzinsen = 975.437,91 €) ordneten er in vollem Umfang den Anleihemänteln zu, so dass sich aus deren Veräußerung ein Verlust von - 646.601,61 € (328.836,30 € - 975.437,91 €) ergab. Diesen Verlust erklärte er als Verlust, der dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterliegt und von der Beschränkung der Verlustverrechnung ausgenommen ist.

Das Finanzamt ging von einem Gestaltungsmissbrauch aus und entschied, dass die Verluste aus der Veräußerung der Anleihemäntel lediglich mit den Gewinnen aus der Veräußerung der Zinsscheine sowie den weiteren positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar seien.

Das Finanzgericht (FG) führte hierzu aus, dass sowohl die isolierte Veräußerung der Zinsscheine als auch die Veräußerung der Anleihemäntel beim Steuerpflichtigen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt grundsätzlich 25% (Abgeltungssteuersatz). Gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 EStG gilt der gesonderte Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG jedoch nicht, wenn Kapitalerträge nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10% an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Danach unterliegt der Gewinn des Steuerpflichtigen aus der Veräußerung der Zinsscheine grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz, während der Gewinn aus der Veräußerung der Anleihemäntel an die A-GmbH grundsätzlich dem allgemeinen Steuertarif unterliegt.

Das FG ist jedoch der Auffassung, dass im Fall des Bondstrippings von Anleihen, die im Privatvermögen gehalten werden, eine Aufteilung der ursprünglichen Anschaffungskosten der ungetrennten Anleihe auf den Anleihemantel und die Zinsscheine vorzunehmen ist. Das heißt, die Anschaffungskosten sind nicht allein dem Anleihemantel zuzurechnen. Die ursprünglichen Anschaffungskosten sind im Fall des Bondstrippings auch bei Anleihen, die im Privatvermögen gehalten werden, nach dem Verhältnis der jeweiligen Marktwerte auf den Anleihemantel und die Zinsscheine aufzuteilen.

Außerdem geht das FG von einem Gestaltungsmissbrauch aus, weil die Zwischenschaltung der GmbH nur deshalb gewählt wurde, um zu erreichen, dass der Verlust aus der Veräußerung des Anleihemantels dem allgemeinen Steuertarif unterliegt. Ziel war also, insoweit einen Verlustausgleich zu erreichen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (BFH-Az. VIII R 15/19). In vergleichbaren Fällen sollte Einspruch eingelegt und eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH beantragt werden.

Stille Gesellschaft

Berücksichtigung von Verlusten

Laufende Verlustanteile sind beim stillen Gesellschafter bis zur Höhe seiner Einlage zu berücksichtigen – § 15a Einkom-

mensteuergesetz (EStG). Bei den Verlusten handelt sich um negative Einnahmen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Verlustanteile eines typisch stillen Gesellschafters sind nicht zu berücksichtigen, bevor der Jahresabschluss des Geschäftsinhabers festgestellt und der Verlustanteil des stillen Gesellschafters berechnet worden ist. Des Weiteren müssen im Regelfall die Verlustanteile von der Einlage des stillen Gesellschafters abgebucht worden sein. Das gilt grundsätzlich auch bei Auflösung der Gesellschaft und im Insolvenzfall. Ein in der Zeit vor dem Bestehen der stillen Gesellschaft entstandener Verlust kann dem stillen Gesellschafter nicht zugerechnet werden.

Die Gesellschafter können vereinbaren, dass der stille Gesellschafter über seine Einlage hinaus am Verlust teilnimmt, sodass ergebnisneutral ein negatives Einlagenkonto entstehen kann, das durch spätere Gewinnanteile ebenfalls erfolgsneutral aufzufüllen ist.

Nach § 15a Abs. 1 EStG erfolgt kein Verlustausgleich im Verlustjahr und kein Verlustabzug nach § 10d EStG. Maßgeblich ist die geleistete Einlage. Der Abzug sonstiger Aufwendungen als Werbungskosten ist nicht betroffen. Die Rückzahlung von Einlagen ist gemäß § 15a Abs. 3 EStG als „Entnahme“ zu werten, die in Höhe der verrechenbaren Verlustanteile zu versteuern ist.

Verluste, die nach Vertrag über die Einlage hinaus verrechenbar sind, müssen gesondert festgestellt werden. Die Bindungswirkung des Feststellungsbescheides greift nur hinsichtlich der verrechenbaren Verluste.

Kindergeld

Erst- und Zweitausbildung bei einer Erwerbstätigkeit des Kindes

Haben volljährige Kinder bereits einen ersten Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlangt, setzt der Kindergeldanspruch aufgrund eines weiteren Ausbildungsgangs voraus, dass dieser noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist und die Ausbildung die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes bildet. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 20.2.2019, Az. III R 42/18 entschieden hat, reicht es nicht aus, wenn lediglich eine berufsbegleitende Weiterbildung vorliegt, da dann bereits die Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht und der weitere Ausbildungsgang nur neben dieser durchgeführt wird.

Beispiel:

Die Klägerin ist die Mutter einer im März 1991 geborenen Tochter. Die Tochter befand sich bis Juli 2013 in einer Ausbildung zur Verwaltungsangestellten. Von November 2013 bis Juli 2016 absolvierte sie einen berufsbegleitenden Angestelltenlehrgang zur Verwaltungsfachwirtin. Daneben stand sie in einem Vollzeitarbeitsverhältnis bei einer Stadtverwaltung.

Die Familienkasse lehnte eine Weiterzahlung des Kindergelds ab August 2013 mit der Begründung ab, dass die Tochter bereits eine erste Berufsausbildung abgeschlossen habe und während der Zweitausbildung einer zu umfangreichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt. Es sah den Angestelltenlehrgang noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung an und

verpflichtete die Familienkasse das Kindergeld bis März 2016 weiterzuzahlen.

Dagegen war die Revision der Familienkasse begründet. Für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann ein Kindergeldanspruch, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden umfasst.

Zwar können auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammenzufassen sein, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte) zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Eine solche einheitliche Erstausbildung liegt nach dem Urteil des BFH jedoch dann nicht mehr vor, wenn die nach Erlangung des ersten Berufsabschlusses aufgenommene Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes darstellt und die weiteren Ausbildungsmaßnahmen nur der Weiterbildung oder dem Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Beruf dienen. Damit präzisiert der BFH den Erstausbildungsbegriff.

Dagegen meinte der BFH eine Dienstanweisung der Familienkassen ab, nach der eine einheitliche Erstausbildung nur dann angenommen werden könne, wenn die Absichtserklärung zur Fortführung der Erstausbildung spätestens im Folgemonat nach Abschluss des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts vorgelegt wird. Ebenso wenig sah es der BFH als schädlich an, dass der zweite Ausbildungsabschnitt eine Erwerbstätigkeit zur Abschlussvoraussetzung macht.

In einem ähnlich gelagerten Fall, in dem die Tochter nach der Ausbildung zur Bankkauffrau ein berufsbegleitendes Studium zur Bankfachwirtin aufnahm, widersprach der BFH mit einem weiteren Urteil vom 21.3.2019, Az. III R 17/18 zudem der Verwaltungsauffassung, dass eine einheitliche Erstausbildung nur dann in Betracht komme, wenn sämtliche Ausbildungsmaßnahmen öffentlich-rechtlich geregelt sind.

Realsplitting

Rückwirkendes Ereignis steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit

Im Rahmen des sogenannten Realsplittings können **Unterhaltsleistungen** an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten **bis zu 12.000 € als Sonderausgaben** abgezogen werden, wenn sie der andere Ehegatte als sonstige Einkünfte versteuert. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte, der den Unterhalt erhält, diesem Verfahren zustimmt, indem er die amtlich vorgeschriebene Anlage U unterzeichnet (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7.3.2019, Az. 1 K 508/16).

Beispiel:

Die Ehefrau und ihr Ex-Ehemann haben sich u.a. dahingehend verglichen, dass dieser ihr binnen acht Wochen ab Rechtskraft der Scheidung 10.000 € zahlt. Die Ehe wurde sodann rechts-

kräftig geschieden. Die Anlage U für Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten zur Einkommensteuererklärung wurde von der Ehefrau und ihrem früheren Ehemann am 10.2.2010 unterzeichnet. Die Anlage U ging beim Finanzamt (FA), das für den früheren Ehemann zuständig war, am 12.2.2010 ein. Die Unterhaltsleistungen haben danach 10.000 € betragen. Das für die Ehefrau zuständige FA hat die Anlage U am 3.11.2015 erhalten.

Zuvor war ein Rechtsbehelf anhängig, in dem darüber gestritten wurde, ob es sich bei den 10.000 € überhaupt um Unterhaltsleistungen gehandelt hat. Nachdem festgestellt wurde, dass es sich tatsächlich um Unterhaltsleistungen und nicht um einen Zugewinnausgleich handelte und nachdem die tatsächliche Zahlung nachgewiesen wurde, berücksichtigte das FA den Abzug als Sonderausgaben. Gegenüber dem früheren Ehemann wurde am 15.9.2015 ein Änderungsbescheid erlassen. Mit Bescheid vom 26.11.2015 änderte das FA den Einkommensteuerbescheid der Ehefrau, indem es die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte erfasste. Die Ehefrau legte dagegen Einspruch ein, weil sie der Auffassung war, dass die Festsetzungsfrist (Verjährungsfrist) abgelaufen sei.

Nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (= rückwirkendes Ereignis). In diesen Fällen beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Ereignis eintritt. Das Finanzgericht ist der Überzeugung, dass die Finanzbehörde rechtlich zutreffend gehandelt hat, weil erst im Jahr 2015 entschieden wurde, dass es sich bei der Zahlung von 10.000 € um Unterhaltszahlungen gehandelt habe. Daraus folgt, dass der Ansatz als Sonderausgabe beim früheren Ehemann als Ereignis mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit zu werten ist. Das FA konnte daher auf Grundlage des § 175 AO den streitigen Änderungsbescheid für die Ehefrau erlassen.

Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt (BFH-Az. X R 15/19). Bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs sollten vergleichbare Fälle offengehalten werden.

Reisekosten (1)

Auswirkungen einer ersten Tätigkeitsstätte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das seit 2014 geltende steuerliche Reisekostenrecht verfassungsgemäß ist, soweit der Werbungskostenabzug für nicht ortsfest eingesetzte Arbeitnehmer eingeschränkt ist. So ist der Abzug der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf 0,30 € je Entfernungskilometer beschränkt (sogenannte Entfernungspauschale). Ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, richtet sich nach der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Zuordnung durch den Arbeitgeber (BFH, Urteil vom 4.4.2019, Az. VI R 27/17).

Beispiel:

Ein Polizist, der arbeitstäglich zunächst seine Dienststelle aufsuchte und von dort seinen Einsatz- und Streifen dienst antrat,

machte die Fahrtkosten von seiner Wohnung zu der Polizeidienststelle sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach Dienstreisegrundsätzen geltend. Er begründete dies damit, dass die Tätigkeiten in der Dienststelle sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nachbereitung des Einsatz- und Streifen dienst beschränkten. Er ging davon aus, dass keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, da er schwerpunktmäßig außerhalb der Polizeidienststelle im Außendienst tätig ist.

Das Finanzamt (FA) berücksichtigte Fahrtkosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale. Mehraufwendungen für Verpflegung setzte es nicht an.

Der BFH bestätigte die Auffassung des FA. Nach geltendem Reisekostenrecht kommt es entscheidend darauf an, ob der Arbeitnehmer oder Beamte einer ersten Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet ist. Die dauerhafte Zuordnung kann durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen sowie entsprechende Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers (Dienstherrn) erfolgen. Ist dies der Fall, kommt es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers nicht mehr an. Ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer (Beamte) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Dies war nach den Feststellungen des Finanzgerichts bei dem Streifenpolizisten im Hinblick auf Schreibarbeiten und Dienst-antrittsbesprechungen der Fall.

Reisekosten (2)

Großräumige erste Tätigkeitsstätte maßgeblich für Ansatz der Entfernungspauschale

Betriebliche Fahrten eines Arbeitnehmers sind entweder Geschäftsreisen oder Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte**, die nur in Höhe der **Entfernungspauschale** von 0,30 € je Entfernungskilometer abgezogen werden dürfen. Die Entfernungspauschale ist also immer dann anzusetzen, wenn eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt. Voraussetzung für eine erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Dabei kann es sich um „räumlich zusammengefasste Sachmittel“ handeln, die mit dem Erdboden verbunden oder dazu bestimmt sind, überwiegend standortgebunden genutzt zu werden (BFH, Urteil vom 11.4.2019, Az. VI R 40/16). Somit kann ein Flughafengelände oder auch ein Hafengelände als großräumige erste Tätigkeitsstätte eingestuft werden.

Beispiel:

Eine Pilotin war, wenn auch in geringem Umfang, in der A-Basis am Flughafen X tätig. Zu den Aufgaben der Klägerin gehörte es u.a., vor jedem Abflug in der A-Basis auf dem Flughafen X an dem 60- bis 100-minütigen Briefing der Flugbesatzung teilzunehmen, die Wettermeldungen zu überprüfen, sich an der Beurteilung der Wetterlage zu beteiligen, alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Durchführung des Flugs einzuholen, den Flugplan zu überprüfen, sich mit dem technischen Status des Flugzeugs vertraut zu machen und die Abflugdaten zu errechnen. Nach dem Flug musste sie den

Kommandanten bei der Vervollständigung der Flugunterlagen unterstützen und auf Anweisung schriftliche Berichte erstellen.

Die Pilotin machte die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Flughafen sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach Dienstreisegrundsätzen gegenüber dem Finanzamt (FA) geltend, weil sie der Auffassung war, dass das Flughafengelände keine erste Tätigkeitsstätte sein könne. Das FA gewährte nur die Entfernungspauschale.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass fliegendes Personal (wie z.B. Piloten oder Flugbegleiter) dort seine (großräumige) erste Tätigkeitsstätte hat, wo es von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich dauerhaft zugeordnet ist. Außerdem ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbringt, die er arbeitsvertraglich schuldet. Da die Pilotin in den auf dem Flughafengelände gelegenen Räumen der Airline in gewissem Umfang auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flugvor- und Flugnachbereitung zu erbringen hatte, verfügte sie dort über eine erste Tätigkeitsstätte. Es spielt keine Rolle, dass sie überwiegend im internationalen Flugverkehr tätig war.

Der BFH weist ausdrücklich zudem darauf hin, dass auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z.B. Werkanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen) als (großräumige) erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommt.

Konsequenz: Bei den Fahrten zum Flughafen handelt es sich um Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bei denen nur die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer abgezogen werden darf. Dementsprechend hat der BFH auch den Ansatz der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen bei einer Luftsicherheitskontrollkraft verneint, die auf dem gesamten Flughafengelände eingesetzt wurde.

Doppelte Haushaltsführung

Vorab entstandene Werbungskosten beim Wechsel des Arbeitgebers

Aufwendungen sind beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten abzugsfähig, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Steuerpflichtige noch keine Einnahmen erzielt. Dann sind die Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn sie in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen stehen (FG Münster, Urteil vom 12.6.2019, Az. 7 K 57/18 E).

Beispiel:

Der Kläger hatte seinen Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen, während er einer Beschäftigung in Berlin nachging. Zu diesem Zweck hatte er in Berlin eine Wohnung angemietet. Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber zum 31.8.2015 gekündigt. Bis Dezember 2015 bewarb sich der Kläger bei insgesamt 72 Arbeitgebern im gesamten Bundesgebiet und in der Schweiz, davon hatten drei ihren Sitz in Berlin und Umgebung. Nachdem der Kläger im Dezember 2015 eine Zusage für eine Stelle in Hessen zum 1.1.2016 erhalten hatte, kündigte er die Mietwohnung in Berlin fristgemäß zum 29.2.2016. In seiner Einkommensteuererklärung für 2015 machte der Kläger die Mietaufwendungen für die Wohnung in Berlin bis einschließlich Februar 2016 geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Aufwendungen bis einschließlich November 2015 an.

Die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung in Berlin bestanden bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31.8.2015. Die Aufwendungen für die Wohnung in Berlin konnten jedenfalls bis zum 30.11.2015 geltend gemacht werden, weil für die Kündigung der Mietwohnung eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten war. Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind die tatsächlich gezahlte Miete und die Betriebskostennachzahlung bis zum 30.11.2015 abziehbar.



5. Auflage, 220 Seiten, 29,80 €

GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten
Die 100 wichtigsten Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers

Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen hin. Diese Stellung bietet ihm aber nicht nur viele Rechte, sondern erlegt ihm vor allem auch zahlreiche Pflichten auf. Kommt er diesen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, hat dies in vielen Fällen die persönliche Haftung zur Folge. Dies haben die Gerichte in der Vergangenheit durch entsprechende Entscheidungen immer wieder klargestellt. Viele Firmenchefs kennen weder ihre Rechte noch die drohenden Haftungsrisiken ausreichend.

Der Leser erfährt in Form von 100 kurzen, alphabetisch geordneten Kapiteln, worauf GmbH-Chefs achten müssen.

Bestellung per Fax an: 02 28 951 24-90

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung _____ Exemplar(e) „GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten“ zum Preis von 29,80 €

Kundennummer (falls vorhanden) _____

Firma/Name _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____ 19-526

VSRW E-Mail: vsrw@vsrw.de
 Internet: www.vsrw.de

Dem Kläger steht darüber hinaus ein Werbungskostenabzug für die Miete über den 30.11.2015 hinaus jedenfalls für den Monat Dezember 2015 zu. Diese Aufwendungen stehen zwar nicht mehr im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung, weil das Arbeitsverhältnis beendet war und das Mietverhältnis zum 30.11.2015 hätte gekündigt werden können. Bei den Aufwendungen handelt es sich jedoch um vorweggenommene Werbungskosten in Bezug auf ein vom Kläger in Berlin angestrebtes neues Arbeitsverhältnis. Soweit der Kläger noch für den Monat Dezember 2015 Miete für die Wohnung in Berlin gezahlt hat, ist ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen erkennbar. Im November 2015 bestand jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass er eine neue Stelle in Berlin erhalten würde. Er hätte dann seine doppelte Haushaltsführung in Berlin fortgesetzt und hierfür seine bisherige Wohnung beibehalten können. Selbst wenn der Kläger auf die Bewerbungen noch im November 2015 eine Absage erhalten hätte, hätte er die Wohnung jedenfalls nicht vor Jahresende innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgeben können.

Die Möglichkeit, die Wohnung in Berlin privat zu nutzen, wurde durch den Umstand überlagert, dass der Kläger die Wohnung in Berlin unmittelbar nach Zusage der neuen Arbeitsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt fristgerecht gekündigt hat. Das Finanzgericht (FG) ging daher davon aus, dass es ihm nicht um die Beibehaltung einer günstigen Wohnung für die Freizeitnutzung gegangen ist, sondern um die Vermeidung unnötiger Kosten eines Umzugs und der Anmietung einer vermutlich teureren neuen Wohnung in Berlin. Jedenfalls für einen kurzen Zeitraum kann bei dieser Sachlage eine Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten erfolgen.

Ob dies auch für die Monate Januar und Februar 2016 gilt, hat das FG nicht entschieden, da die Klage ausschließlich das Jahr 2015 umfasste.

Unwetterschäden

Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können

In den letzten Monaten sind immer wieder in einzelnen Regionen heftige Gewitter mit Überschwemmungen und Hagelschauern aufgetreten. Dabei sind an Autos und Häusern erhebliche Schäden entstanden, die ganz oder teilweise nicht von Versicherungen übernommen wurden. Somit stellt sich die Frage, ob und wie die Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können.

Teil- und Vollkaskoversicherung kommen regelmäßig für die Schäden am Auto auf, die durch Unwetter und Hagel

eingetreten sind. Bei einem Versicherungstarif mit Selbstbeteiligung muss der Steuerpflichtige einen Teil der Kosten selbst tragen. Die Schäden am Haus werden meist durch die Wohngebäudeversicherung abgedeckt, wenn es sich nicht um Elementarschäden handelt, die nur abgedeckt sind, wenn eine zusätzliche Elementarversicherung abgeschlossen wurde.

Fazit: Je nach Versicherungsschutz muss der Steuerpflichtige **einen Teil der Kosten selbst tragen**.

Soweit Versicherungen die Schäden übernehmen, ist der Steuerpflichtige wirtschaftlich nicht belastet und kann keine Steuerermäßigung beantragen. Eine **Steuerermäßigung** kann also nur in Betracht kommen, soweit er durch die Schäden **wirtschaftlich belastet** ist. Das sind z.B. die Kosten, die nicht von einer Versicherung abgedeckt werden. Hier kommen die folgenden Möglichkeiten in Betracht:

- **Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben:** Stehen die Schäden im Zusammenhang mit Gewinneinkünften sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Trifft der Schaden an einem vermieteten Gebäude ein, sind die (verbleibenden) Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.
- **Abzug für Handwerkerleistungen:** Handwerkerleistungen können in Höhe von 20%, maximal bis 20% von 6.000 €, von der Steuerschuld abgezogen werden. Begünstigt sind jedoch nur die Aufwendungen für Dienstleistungen (Arbeitskosten). Es muss sich um Aufwendungen für den eigenen privaten Haushalt handeln. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung vorlegen kann und seine unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt.
- **Außergewöhnliche Belastungen:** Liegen keine Betriebsausgaben/Werbungskosten vor und/oder überstiegen die Handwerkerleistungen den Höchstbetrag von (6000 € x 20%) = 1.200 € können die darüber hinausgehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Als Außergewöhnliche Belastung sind auch die Sachaufwendungen abziehbar. Eine außergewöhnliche Belastung liegt vor, wenn der Schaden aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist. Davon ist bei Unwettern regelmäßig auszugehen.
Wahnmöglichkeit: Der Steuerpflichtige kann auf den Abzug der Handwerkerleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz insgesamt verzichten und dafür den gesamten Betrag als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Allerdings ist zu bedenken, dass bei den außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung abgezogen wird (=Eigenanteil, der abhängig von der Höhe des Einkommens und des Familienstands ist).

Impressum: Steuerzahler-Tip – Informationsdienst und Datenbank mit Steuertipps für den privaten Bereich ISSN: 1437-4986

Schriftleitung: Dr. jur. Hagen Prühs; Redaktion: Julia Katharina Longhin, Sven Martini; Objektleitung: Heribert Ebing

Verlag: VSRW-Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH, Rolandstraße 48, 53179 Bonn, Tel. 0228 95 124-0, Fax 0228 95 124-90, E-Mail vsrw@vsrw.de

Erscheinungsweise: 12 Ausgaben jährlich; Copyright: Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art nur mit Genehmigung des Verlags zulässig. Inhalt ohne Gewähr.

Die in den einzelnen Beiträgen erwähnten Urteile, BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen finden Sie im Volltext in der Steuerzahler-Tip-Datenbank unter www.gmbh-datenbank.de.